



## Änderungen Kindesunterhalt ab Januar 2021

Der Mindestunterhalt eines minderjährigen Kindes richtet sich gemäß § 1612a Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) seit dem 1. Januar 2016 unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes.

Da das steuerfrei zu stellende sächliche Existenzminimum von Kindern für 2021 nunmehr monatlich 17 Euro über dem für 2021 vorgesehenen Mindestunterhalt liegt, ist eine Korrektur der Unterhaltssätze für das Jahr 2021 notwendig. Diese ist durch die jetzt bekanntgegebene Änderungsverordnung zum Mindestunterhalt erfolgt.

Der Mindestunterhalt wird ab dem 01.01.2021 nunmehr betragen

1. für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (erste Altersstufe) **87 Prozent**,
2. für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs (zweite Altersstufe)  
100 Prozent und
3. für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) **117 Prozent**

eines Zwölftel des doppelten Kinderfreibetrags, mithin ab dem 01.01.2021 bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres **393 €**, bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres **451 €** und für die Zeit vom 13. Lebensjahr an **528 €**.

Der Mindestunterhalt einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet.

Auf den Mindestunterhalt bedarfsdeckend zur Anrechnung zu bringen ist jeweils gem. § 1612b BGB das hälftige für das jeweilige Kind bezogene Kindergeld, welches zum 01.01.2021 erhöht wird für ein erstes und zweites Kind um weitere 15,00 €, somit auf insgesamt 219 €.

Soweit ein sog. dynamisierter Unterhaltstitel besteht, hat ein Unterhaltsschuldner eigenständig die vorstehenden Änderungen zu beachten und seine Zahlungen ab dem 01.01.2021 entsprechend anzupassen. Sollte ein Unterhaltstitel indes nicht bestehen, sollte ein Unterhaltsschuldner umgehend im Januar 2021 zur Anpassung seiner Zahlungen aufgefordert werden, da rückwirkend ein erhöhter Unterhalt nur ab entsprechender Aufforderung wird gefordert werden können.

Es bleibt abzuwarten, ob zum 01.01.2021 nunmehr auch die Selbstbehaltssätze angepasst werden, wie auch ggf. die Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle.